

# Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße  
www.maltejoerguffeln.de

## IDEEN-/INFO- Papier „Steinauer Pakt für den Nachmittag!“

Stand der Bearbeitung 05.09.2016 13.00 Uhr

### I. Was gibt es aktuell ( 05.09.2016 10.00 Uhr)

Ein kurzer SACHSTANDSBERICHT aus meiner Sicht ( 05.09.2016,10 Uhr):

Die Betreuung von Schulkindern erfolgt an den weiterführenden Schulen in der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße aktuell an der

1. Brüder-Grimm- Schule
2. Bilzbergschule

in Koordination und Kooperation zwischen der Schulleitung , i.V. der Schulleitung und den dortigen Fördervereinen.

Informationen zu den aktuellen Betreuungsangeboten gibt es hier:

<http://www.bgs-steinau.de/ueber-uns/verein-freunde-der-bgs/index.html>

<http://bilzbergschule.de/f%C3%B6rderverein/>

Die Situation in den Stadtteilen mit einer reinen Grundschule wäre noch gesondert zu erheben, zu erfragen. M.W. gibt es auch dort Förder-./ Betreuungsvereine. Diese haben aber mir gegenüber bis heute keine finanziellen Bedürfnisse artikuliert.

Teilweise wird bis 16.00-16.30 Uhr betreut.

Die Vertragsgestaltungen mit den Betreuungskräften laufen über Schule und/oder Verein.

Zum Thema „ Vertragsgestaltungen mit Betreuungskräften“ gibt es einen Aufsatz aus meiner Feder, der zum kostenfreien download zur Verfügung steht unter

[www.maltejoerguffeln.de](http://www.maltejoerguffeln.de)

wie auch eine umfassende Arbeitshilfe ( PowerPoint-Vortrag) für ehrenamtliche engagierte Menschen in Schulbetreuungs- und Fördervereinen.

## II. Was können wir GEMEINSAM schaffen ?

Bis das Land Hessen hier im Rahmen seiner Aktivitäten zur Schaffung „verlässlicher Betreuungsangebote bis 18.00 Uhr am Nachmittag“ landesweit flächendeckend aktiv wird, ist es zu spät.

Aus meinen Berichten an den Magistrat der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße seit Juni 2016 ist „mein Ziel“ in Sachen Betreuung

***ein „ eigener gesonderter GEMEINSAMER Betreuungspakt mit allen Steinauer Schulen“ zur Sicherung der Betreuung der Schulkinder bis 18.00 Uhr zur nachhaltigen Verbesserung der Vereinbarkeit von Schule und Beruf.***

Das „ Land Hessen“ hilft uns hier aktuell n i c h t , weil es eigene Projekte fördert. Mir ist nicht bekannt , dass hier gesonderte „Projektförderanträge“ bis dato gestellt worden sind.

## III. Wie geht das ?

Umsetzbar ist ein „ Steinauer Pakt für den Nachmittag“ im Rahmen einer Trägervereinbarung der Partner

1. Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße
2. Bilzbergschule / Brüder-Grimm-Schule
3. Fördervereine der v.g. Schulen

**Der Entwurf einer konkreten Trägervereinbarung findet sich in Ziff. VI. dieses Papiers.**

Geregelt werden müsste darin definitiv die Aufrechterhaltung des Betreuungsangebots bis 18.00 Uhr, bzw. zu dem von der Betreuungseinrichtung einvernehmlich mit den beteiligten Eltern vereinbarten Zeitpunkten.

## IV. Wie wird ein Steinauer Pakt für den Nachmittag finanziert ?

Auf „ Geld“ des Landes Hessen können wir n i c h t warten, dann ist es zu spät.

Deswegen muss ein „Löwenanteil der Kosten des Steinauer Pakts für den Nachmittag“ von den v.g. Trägern finanziert werden.

***Benötigte Etatmittel für das Projekt „ Verlässliche Schule, § 15 a Hess, Schulgesetz, Verbesserung der Vereinbarkeit von Betreuung, Schule und Beruf““, Kooperation mit der Bilzbergschule und der Brüder-Grimm-Schule sollten jährlich in Höhe € 100.000,00 im Haushalt der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße zur Verfügung gestellt werden, bis das Land Hessen Vollkostenersatz leistet.***

## V. Wie werden die € 100.000,00 aktuell kalkuliert

Diese kalkulieren sich aktuell (05.09.2016 13.00 Uhr )wie folgt:

### Brüder-Grimm- Schule

**Finanzierungsbeitrag**      **1 Stelle pädagogische Fachkraft TVöD 8**  
**Ca. € 30.000,00 bis € 35.000,00**  
(berechnet nach TVöD Rechner  
[http://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/bund?id=tvoed-bund-2015&g=E\\_8&s=1&zv=VBL&z=100&zulage=&stj=2016&stkl=1&r=0&zkf=0&kk=15.5%25](http://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/bund?id=tvoed-bund-2015&g=E_8&s=1&zv=VBL&z=100&zulage=&stj=2016&stkl=1&r=0&zkf=0&kk=15.5%25))

verbleibender Betrag für  
Aushilfskräfte                      ca. € 15.000,00 bis € 20.000,00  
resp.Sachkosten/Betriebskosten

### Bilzbergschule

**Finanzierungsbeitrag**      **1 Stelle pädagogische Fachkraft TVöD 8**  
**Ca. € 30.000,00 bis € 35.000,00**  
(berechnet nach TVöD Rechner  
[http://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/bund?id=tvoed-bund-2015&g=E\\_8&s=1&zv=VBL&z=100&zulage=&stj=2016&stkl=1&r=0&zkf=0&kk=15.5%25](http://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/bund?id=tvoed-bund-2015&g=E_8&s=1&zv=VBL&z=100&zulage=&stj=2016&stkl=1&r=0&zkf=0&kk=15.5%25))

verbleibender Betrag für  
Aushilfskräfte                      ca. € 15.000,00 bis € 20.000,00  
resp.Sachkosten/Betriebskosten

## VI. Wie kann eine Trägervereinbarung aller Beteiligten aussehen?

### ENTWURF UffelIn ( 05092016) Steinauer Pakt für den Nachmittag Trägervereinbarung

Die  
Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße  
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch  
den Bürgermeister Malte Jörg UffelIn und den  
Ersten Stadtrat Arnold Lifka  
Brüder-Grimm- Straße 47  
36396 Steinau an der Straße

- nachfolgend als Stadt bezeichnet –

und  
der Förderverein der  
Brüder-Grimm- Schule Steinau an der Straße  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch.....

36396 Steinau an der Straße

und  
der Förderverein der  
Bilzbergschule Steinau an der Straße  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch.....

36396 Steinau an der Straße

- nachfolgend als Betreuungsvereine bezeichnet -

und die

Brüder-Grimm- Schule Steinau an der Straße  
Vertreten durch die Schulleitung

36396 Steinau an der Straße

und die

Bilzbergschule Ulmbach  
Vertreten durch die Schulleitung

36396 Steinau an der Straße

-nachfolgend als Schulen bezeichnet-

schließen hiermit folgende

**Vereinbarung  
über die Leistungserbringung und Finanzierung von Betreuungsleistungen an der Brüder-  
Grimm- Schule und der Bilzbergschule**

**Präambel**

Stadt, Schulen und Betreuungsvereine sind bestrebt, die Ganztagsbetreuung für Kinder an der Brüder-Grimm- Schule und der Bilzbergschule bis zu einer Gewährleistung der vollständigen Finanzierung einer Ganztageschule in Steinau an der Straße (Innenstadt) und Ulmbach durch das Land Hessen sicherzustellen im Rahmen des jetzigen aktuellen Betreuungsmodells „Verlässliche Grundschule“ im Sinne des

§ 15 a Hessisches Schulgesetz ( dazu: [http://www.kultusministerium.hessen.de/irj/HKM\\_Internet?cid=106dfdaeec2faab32e321d9e0ab2e15d](http://www.kultusministerium.hessen.de/irj/HKM_Internet?cid=106dfdaeec2faab32e321d9e0ab2e15d)).

Stadt, Schulen und Betreuungsvereine arbeiten im Rahmen dieser Trägervereinbarung partnerschaftlich zusammen um ein verlässliches Ganztagesangebot an der Brüder-Grimm- Schule und der Bilzbergschule auf- und auszubauen und in diesem Rahmen auch Bildungs- und Erziehungsangebote so zu verknüpfen, dass jedes betreute Kind seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und eine Förderung erhält , die es nach seinen individuellen Bedürfnissen braucht.

Stadt, Schulen und Betreuungsvereine sind sich bewusst, dass die Schaffung einer Verlässlichen Grundschule mit Ganztagesbetreuung primär eine Aufgabe des Staates und der kommunalen Gebietskörperschaften ist und die Betreuungsvereine im Rahmen des Subsidiaritätsprinzipes durch die Beschaffung eigener Mittel mit diesen dem Staat bei der Erfüllung seines gesetzlichen Bildungsauftrages auf der Grundlage der Hessischen Verfassung, des Hessischen Schulgesetzes, der HKO und HGO und weiterer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen helfen, bis der Staat selbst ein verlässliches Ganztagesangebot schafft und die dafür kostendeckenden Finanzmittel zur Verfügung stellt.

Leistungen, die Stadt und Betreuungsvereine gemeinsam in diesem Kontext erbringen können, können beispielsweise sein:

- Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der unterrichtsfreien Zeit,
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei selbstorganisierten Lernprozessen,
- Mitarbeit bei außerunterrichtlichen Schulprojekten,
- Mitarbeit bei der Sprachförderung,
- Coaching von Schülerinnen und Schülern, auch in der Ferienzeit,
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Eltern,
- Integration von Flüchtlingskindern

Stadt und Schulen wahren die verfassungsrechtlich garantierte Vereinsautonomie ( Art. 9 GG ) der Betreuungsvereine.

Ein Kontrahierungszwang der Vereine für die von ihm auf der Grundlage

- seiner Satzungen
- der Beschlüsse der Organe der Vereine
- dieser Trägervereinbarung

unterbreiteten Betreuungsangebote besteht nicht !

Die Vereine sind als gemeinnützige Vereine stets bestrebt, Angebote für möglichst alle Kinder in der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße vorzuhalten, um somit neben der Sicherung einer Ganztagesbetreuung eine noch bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere für Mütter zu erreichen.

## **§ 1 Trägerschaft**

Träger des Betreuungsangebots an der Brüder-Grimm-Schule und der Bilzbergschule sind Schulen und/oder Betreuungsvereine.

Die Stadt sichert im Rahmen ihres kommunalen Haushalts die Finanzierung des Betreuungsangebotes und hilft darüber hinaus Betreuungsvereinen und Schulen bei der Beschaffung von Drittmitteln, insbesondere Sponsoringgeldern. Die Stadt gewährt echte Zuschüsse im Rahmen ihrer jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, die jährlich neu zu beschließen sind. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Trägervereinbarung besteht nicht und wird mit dieser Trägervereinbarung rechtlich auch nicht begründet und entsteht auch nicht durch eine entsprechende Übung der Vertragsparteien untereinander.

Die Betreuungsvereine stellen eigenverantwortlich durch Sach- und Personalausstattung sicher, dass das Betreuungsangebot auf der Grundlage der gemeinsam vereinbarten Konzeption „Steinauer Pakt für den Nachmittag“, wie es in den jeweiligen Schulprogrammen der Brüder-Grimm-Schule und der Bilzbergschule festgelegt ist, von Montag bis Freitag in der jeweils unterrichtsfreien Zeit zu folgenden Zeiten durchgeführt wird:

|            |                        |
|------------|------------------------|
| Montag     | 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Dienstag   | 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag    | 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr |

Der Zeitraum der von den Betreuungsvereinen zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den Stundenplänen der jeweiligen Schulen. Eine Vertretung von Lehrerstunden obliegt grundsätzlich nicht dem Personal der Betreuungsvereine.

Das Betreuungsangebot sollte den Schließzeiten der Betreuungsangebote angepasst und mit diesen vernetzt werden. Das Betreuungsangebot besteht nicht in den gesetzlich durch das Land Hessen festgelegten Ferienzeiten und auch nicht an schulfreien Tagen.

## **§ 2 Kooperation und Koordination Steuerungs- und Lenkungsgruppe**

Kooperation und Koordination des Betreuungsangebotes nach einer gemeinsam auszuarbeitenden, zu beschließenden und ständig zu evaluierenden

### **Konzeption „Steinauer Pakt für den Nachmittag“**

bedürfen einer ständigen vertrauensvollen Kommunikation und Evaluation der Betreuungsangebote durch die Träger.

Die Träger vereinbaren zur Sicherung einer effizienten und effektiven Kooperation und Koordination und einem Qualitätsmanagement die Einsetzung einer Steuerungs- und Lenkungsgruppe.

Diese Steuerungs- und Lenkungsgruppe besteht aus mindestens einem Vertreter

- der Stadt
- der beteiligten Betreuungsvereine
- den Schulleitungen der Brüder-Grimm-Schule und der Bilzbergschule

Die Steuerungs- und Lenkungsgruppe sollte monatlich mindestens einmal tagen. Den Vorsitz in der Steuerungs- und Lenkungsgruppe führt der Vertreter der Stadt.

Aufgabe der Steuerungs- und Lenkungsgruppe ist die Entwicklung und ständige Evaluation und Optimierung der Konzeption „Steinauer Pakt für den Nachmittag“ und des damit geschaffenen Betreuungsangebotes.

...4

### **§ 3 Steuerungs- und Lenkungsgruppe Verfahrensbestimmungen**

Die Steuerungs- und Lenkungsgruppe ist den Trägern dieser Vereinbarung gegenüber zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. Das geschieht regelmäßig durch Vorlage der Niederschriften der Ergebnisse der Sitzungen der Steuerungs- und Lenkungsgruppe über e-mail.  
Einladungen zu Sitzungen der Steuerungs- und Lenkungsgruppe erfolgen per e-mail.

In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung sind zulässig. Sie müssen dem Vorsitzenden der Steuerungs- und Lenkungsgruppe spätestens drei Tage vor der Sitzung vorliegen.

Der Vorsitzende der Steuerungs- und Lenkungsgruppe stellt die dann geänderte Tagesordnung unverzüglich den Mitgliedern der Steuerungs- und Lenkungsgruppe per e-mail zu.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und gelten als nicht abgegebene Stimmen. Im Falle einer Patt – Situation entscheidet des Stimme des Vorsitzenden der Steuerungs- und Lenkungsgruppe .

Das wesentliche Ergebnis der Beratungen der Steuerungs- und Lenkungsgruppe ist in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll niederzulegen.

Bei Abstimmungen und Wahlen sind zu protokollieren:

- die Anzahl der abgegebene Stimmen
- die Anzahl der gültigen Stimmen
- das Abstimmungsergebnis mit Ausweis der JA- Stimmen, NEIN- Stimmen und Stimmenthaltungen
- das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl

Der Vorsitzende der Steuerungs- und Lenkungsgruppe oder ein von ihm benannter Schriftführer , der nicht Mitglied der Steuerungs- und Lenkungsgruppe sein muss, führt in den Sitzungen Protokoll. Ergebnisprotokolle sind von ihm zu unterschreiben. Ist das Ergebnisprotokoll den Gremienmitgliedern zugestellt und wird gegen dieses Protokoll binnen einer Frist von sieben Tagen ab Zugang nicht schriftlich widersprochen, so gilt das Protokoll als genehmigt und für alle Mitglieder der Steuerungs- und Lenkungsgruppe als verbindlich.

### **§ 4 Berichts- und Rechnungslegungspflicht**

Die Steuerungs- und Lenkungsgruppe berichtet schriftlich einmal jährlich bis zum 31.3. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Jahres über Art und Umfang der Umsetzung der

#### **Konzeption „ Steinauer Pakt für den Nachmittag“**

sowie die damit verbundenen Probleme und zukünftige Aufgaben.

Die Betreuungsvereine legen bis zum 31.3. des auf ein Kalenderjahr folgenden Jahres Rechnung über Art und Umfang und Kosten der Betreuung im abgelaufenen Kalenderjahr bzw. Schuljahr.

Die Steuerungs- und Lenkungsgruppe hat das Recht, Jahresbericht und Rechnungslegung zu prüfen, insbesondere beim Verein sämtliche Belege, Verwendungsnachweise etc. einzusehen. Die Vorstände der Betreuungsvereine sind zur Vorlage entsprechender Belege verpflichtet.

## **§ 5 Personalhoheit, Sicherstellung der Personalausstattung**

Die Personalhoheit des im Rahmen dieser Trägervereinbarung in Zusammenhang mit der Umsetzung der Konzeption „Steinauer Pakt für den Nachmittag“ jeweils eingesetzten Personals bleibt bei dem jeweiligen Anstellungsträger.

Arbeitsverhältnisse mit den weiteren Vertragspartnern dieser Trägervereinbarung werden nicht begründet. Jeder Träger beschäftigt ausschließlich und alleine sein Personal.

Jeder Anstellungsträger übt die Rechtsaufsicht über sein zur Verfügung gestelltes Personal aus.

Bei der Auswahl des Personals haben neu eigestellte Fachkräfte des jeweiligen Trägers diesem und der Steuerungs- und Lenkungsgruppe ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen; bereits bei dem jeweiligen Träger beschäftigte Fachkräfte, für die bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegt worden war, legen diesem und der Steuerungs- und Lenkungsgruppe bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung, spätestens aber nach fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Die Fachaufsicht über das gesamte Betreuungspersonal – egal von welchem Träger stammend – üben die Vorstände der Betreuungsvereine aus, mit Ausnahme des Personals der Schule. Wird Personal der Schule als Betreuungspersonal den Betreuungsvereinen und umgekehrt zur Verfügung gestellt, so wird die Fachaufsicht einvernehmlich ausgeübt im kooperativen Miteinander von Schule, vertreten durch die Schulleitung und den Betreuungsvereinen, vertreten durch die jeweiligen Vorstände.

Doppelarbeitsverhältnisse einer Betreuungskraft bei Betreuungsvereinen und Schulen sind nicht zulässig.

Ist in einem Konfliktfalle ein kooperatives Miteinander in Form eines Einvernehmens nicht herstellbar, entscheidet die Steuerungs- und Lenkungsgruppe abschließend den Konfliktfall und weist an, wie zu verfahren ist.

Die Betreuungsvereine haben das notwendige Personal zur Erfüllung der hier vereinbarten Betreuungsleistungen im Rahmen der in § 1 dieser Vereinbarung verbindlich festgelegten Betreuungszeiten eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu stellen.

Der Verein sollte im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen Betreuungsschlüssel von 1,5 Betreuungspersonen auf 20 Betreuungskinder sicherstellen.

Der Verein hat in jedem Fall die gesetzlich erforderliche pädagogische Leitungskraft/Fachkraft der Betreuungseinrichtung auszuwählen, anzustellen und auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6 Platzvergabe und Elternbeiträge**

Der Betreuungsvereine verpflichten sich, vorrangig Kinder aus Steinau an der Straße aufzunehmen. Kinder der umliegenden Städte und Gemeinden müssen die Betreuungsvereine nicht aufnehmen. Die Betreuung von Kindern, die nicht mit Hauptwohnsitz in Steinau an der Straße gemeldet sind, bedarf der Zustimmung der Steuerungs- und Lenkungsgruppe.

Der Verein verpflichtet sich vorrangig Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte

- einer geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen
- sich in einer beruflichen Qualifizierungs- und /oder Bildungsmaßnahme befinden
- in der Schul- - / oder Hochschulausbildung befinden
- oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen befinden,



...6

wobei in sämtlichen hier genannten Fällen die Betreuungsvereine zur Glaubhaftmachung des Vorliegens der vorgenannten Voraussetzungen schriftliche Nachweise in Form von Urkunden vorgelegt verlangen können..

Mit den Eltern sind von den Betreuungsvereinen jeweils für ein Betreuungsjahr schriftliche Betreuungsverträge zu schließen, in denen der wesentliche Umfang sowie Art und Weise der Erbringung der Betreuungsdienstleistungen durch die Betreuungsvereine und die dafür zu zahlenden Entgelte geregelt werden müssen.

Die Betreuungsvereine können die Vergabe eines Betreuungsplatzes in einem privatschriftlichen Betreuungsvertrag mit den Eltern des Betreuungskindes von

- der vorherigen Leistung einer Kautions zur Sicherung der Betreuungskosten
- der Mitgliedschaft im jeweiligen Betreuungsverein
- der Sicherung der ausreichenden Finanzierung des Betreuungsangebotes durch Stadt und Kreis

abhängig machen.

Die zu leistende Kautions darf den Betrag von drei Monatsentgelten nicht überschreiten.

## **§ 7**

### **Echte und unechte Zuschüsse**

Sofern die Stadt oder Dritte ausschließlich und alleine auf der Grundlage der jeweils gültigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen an die Betreuungsvereine und Schulen Zuschüsse leisten, gehen die Parteien dieser Trägervereinbarung davon aus, dass es sich hierbei um einen echten Zuschuss handelt, der nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Sollte indes eine spätere rechtliche, insbesondere steuerrechtliche Prüfung ergeben, dass ein in einem Haushaltsjahr geleisteter „echter“ Zuschuss ein so genannter „unechter Zuschuss“ im Sinne der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesfinanzhofes, zu qualifizieren ist mit der Konsequenz, dass dieser Zuschuss der - Umsatzbesteuerung unterliegt, so verpflichtet sich die Stadt, die Betreuungsvereine im Innenverhältnis von der dann vom zuständigen Finanzamt festgesetzten Umsatzsteuerpflicht und hier der dann festgesetzten Hauptsteuerschuld einschließlich evtl. Nebenforderungen in vollem Umfang freizustellen.

Die Betreuungsvereine sind verpflichtet, einen solchen Fall der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Konflikte, Mediation**

Entsteht zwischen den Vertragspartnern dieser Trägervereinbarung untereinander Streit über die

- Durchführung oder Auslegung dieser Trägervereinbarung
- die Wirksamkeit von Beschlüssen und Entscheidungen, insbesondere der Steuerungs- und Lenkungsgruppe

hat vor Erhebung von Klagen vor Gerichten oder vor Schiedsgerichten eine Mediation stattzufinden, in die alle Vertragspartner einzubeziehen sind.

Einigen sich die Beteiligten nicht auf einen Mediator, bestimmt diesen.....

Dieser entscheidet auch als Schiedsgutachter über den Umfang des Mediationsauftrages und in Absprache mit dem Mediator über die Bedingungen des Mediationsvertrages.

Die Kosten der Mediation werden von den Vertragsparteien getragen.

...7

Vor Durchführung oder während der Dauer der Mediation ist die Erhebung von Klagen nicht zulässig, es sei denn, es droht die Verjährung; dies ist immer der Fall, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens des Streits und dem drohenden Verjährungsbeginn eine Frist von weniger als sechs Monaten besteht. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner nach Ablauf von zwei Monaten seit Beauftragung des Mediators zum Ausscheiden aus der Mediation berechtigt und dann klageberechtigt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Trägervereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Diese Trägervereinbarung tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung und dem hier zu regelnden Bereich am Nächsten kommt. Die gilt auch im Fall einer Vertragslücke und bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss dieser Trägervereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderungen zwingenden Rechts)-

Diese Trägervereinbarung kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres durch schriftliche Kündigungserklärung gekündigt werden.

Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten, wenn eine Partei dieser Trägervereinbarung wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung gegen die ihr auf Grund dieser Trägervereinbarung obliegenden Pflichten verstößt.

36396 Steinau an der Straße, den

Für die Stadt zeichnet:

Für die Schulen zeichnen:

Für die Betreuungsvereine zeichnen: